

# Entgeltordnung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumen und Sachen vom 16.12.2004

## § 1 Geltungsbereich und Mietvertrag

(1)

Diese Entgeltordnung gilt für alle Drittnutzer, wie z.B. Jugendorganisationen, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Verbände, Vereinigungen zur Kultur- und Gemeinschaftspflege oder sonstige Personen, die gemeindeeigene Räume nutzen wollen. Bei einer Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Einrichtungen durch Ämter oder Behörden der Verwaltungsgemeinschaft wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

(2)

Vor jeder Überlassung von gemeindeeigenen Räumen ist ein Mietvertrag abzuschließen. Der Mietvertrag bedarf der Schriftform.

Für die Benutzung und den Aufenthalt in den gemieteten Objekten gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach. Die Benutzungsordnung liegt zur Kenntnisnahme im Bürgermeisterzimmer im Gemeindezentrum aus.

## § 2 Mietfestsetzung

Die Räume und Einrichtungen in gemeindeeigenen Immobilien werden auf Antrag gegen Zahlung des im Mietvertrag festgesetzten Nutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt. Sofern der Mietvertrag keine abschließenden Regelungen enthält, werden die Vorschriften des BGB ergänzend herangezogen. Mit dem Nutzungsentgelt werden anteilige Betriebskosten erhoben.

	Höhe Nutzungsentgelt
<b>1. Räume</b>	
über 40 qm	7,50 €/h
unter 40 qm	6,50 €/h

### 2. Sporthalle

a)

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach stellt allen **gemeinnützigen Sportvereinen und Sportgruppen sowie sonstigen Vereinen**, die ihren Sitz in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach haben, die gemeindeeigene Sporthalle für den Übungsbetrieb, für Veranstaltungen und für die Durchführung von Wettkämpfen, die im Rahmen der Meisterschaften der Fachverbände absolviert werden müssen, zur Verfügung.

b)

Führen Vereine oder Sportgruppen Veranstaltungen durch, die nicht Buchst.a) erfüllen, erhebt die Gemeinde Mellenbach-Glasbach für die Nutzung der Sporthalle ein Nutzungsentgelt von **10,00 €/h**, zuzüglich 20 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern.

c)

Interessengruppen, private Institutionen oder Personen, die nicht gemeinnützig sind, müssen bei Nutzung der Sporthalle ein Nutzungsentgelt in Höhe von **15,00 €/h** entrichten.

### 3. Nutzung von gemeindeeigenem Inventar und Geräten

Neben dem Nutzungsentgelt werden für die Benutzung von Inventar und Geräten im Eigentum der Gemeinde Mellenbach-Glasbach, soweit diese in dem zu vermietenden Raum der jeweiligen Einrichtung verfügbar sind, folgende Kosten berechnet:

Inventar/Gerät	Entgelt
Flügel/ Klavier	25,00 €/Tag
CD-Player	5,00 €/Tag
Overhead-Projektor	5,00 €/Tag
Video-Projektor	10,00 €/Tag
Video-Rekorder	5,00 €/Tag
Video-Kamera	10,00 €/Tag
Tonanlage	25,00 €/Tag

### 4. Nutzung von Arbeitsgeräten und Werkzeugen

Arbeitsgeräte und Werkzeuge können im Rahmen der Verfügbarkeit im Gemeindezentrum an Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vermietet werden.

-Bei der Ausleihe wird der Verbrauch von Betriebs- und Schmierstoffen extra berechnet.

-Ausleihe von Traktor und LKW nur mit Bedienungspersonal

Pos .	Bezeichnung	Mietobjekte	
		Kurztarif ( bis 4 Std . ) EURO	Tagestarif ( über 4 Std . ) EURO
1 .	Traktor	25 ,00 / pro Std . + Arbeitsz .	25 ,00 pro Std . + Arbeitsz .
2 .	LKW	15 ,00 / " "	15 , 00 " "
3 .	Rüttelplatte	5 .00	10 ,00
4 .	Duss Bohrhammer	10 . 00	15.00
5 .	Motorsense	5 .00	10 .00
6 .	Betonmischer	5 .00	10 .00
7 .	Motorkettensäge	5 .00	10 .00
8 .	Rasenmäher	5 .00	10 .00
9 .	Handwerkzeuge	2.50	5 .00
10	Arbeitskraft	25.00 / pro Std .	25 .00 / pro Std .
11	Km-Pausch. LKW	0.50 / pro Km	0.50 / pro Km
12.	Brennholz m. Anlief.	30,00 / pro LKW	30,00 / pro LKW
13.	Häckselspäne	7.50 / pro m3	7.50 / pro m3

### § 3 Teilweiser Nachlass des Nutzungsentgeltes

(1)

Mietern, deren Veranstaltungen vorwiegend dem Zweck der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens insbesondere der Einwohner und Bürger der Gemeinde Mellenbach-Glasbach dienen oder Mietern, die Veranstaltungen durchführen, die in besonderem gemeindlichen Interesse liegen, kann ein teilweiser Nachlass des Nutzungsentgeltes gewährt werden. Über die Anträge auf Gewährung eines Nachlasses entscheidet die Gemeinde.

(2)

Die Höhe des Nachlasses des Nutzungsentgeltes kann bis zu 50 % vom Nutzungsentgelt betragen, je nach Förderwürdigkeit der Veranstaltung. Bei kommerziellen Zwecken dienenden Veranstaltungen wird grundsätzlich kein Nachlass des Nutzungsentgeltes gewährt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung gilt mit dem Abschluss eines Mietvertrages.

*P. Perl*

Peter Perl  
Bürgermeister

Mellenbach, 16.12.2004

